

Leo Furtlehner

Linz, 12. Oktober 2009

Leo Furtlehner, [REDACTED]

Bundespolizeidirektion Linz - Strafamt
Herrn OR Mag. Raml
Nietzschestraße 33
4020 Linz

Einschreiben

Einspruch gegen Strafverfügung S-39.722/09-2

Sehr geehrter Herr Raml!

Ich erhebe hiermit Einspruch gegen die mir per Post am 12.10.2009 zugestellte obige Strafverfügung. Ich habe die mir zur Last gelegten Verstöße gegen das Versammlungsgesetz nicht begangen und begründe das wie folgt:

Entgegen der Behauptung im Punkt 1) der Strafverfügung habe ich als Anmelder der Demonstration sehr wohl zu Beginn der Versammlung dafür gesorgt, dass das Vermummungsverbot eingehalten wurde. Dies wird durch zahlreiche Fotos und Videos sowie Aussagen von Personen in mehreren bereits stattgefundenen Gerichtsverfahren bestätigt.

Damit ist auch der Punkt 2) der Strafverfügung gegenstandslos, zumal seitens der Polizei niemals eine derartige Aufforderung die Versammlung aufzulösen an mich gerichtet wurde und auch von Seiten der Polizei keine behördliche Auflösung der Versammlung erfolgt ist und somit keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorgelegen ist.

Ich beantrage daher die obige Strafverfügung außer Kraft zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen!



Leo Furtlehner